

Positionspapier aus dem Kreis der Pensionskassen

Zum Bericht der Alterssicherungskommission und zur Reform des Rentensystems

Eine zukunfts feste Alterssicherung setzt eine eindeutige Aufgabenteilung zwischen den drei Säulen voraus. Die gesetzliche Rentenversicherung bildet die Basisabsicherung für alle Erwerbstätigen. Die betriebliche Altersversorgung (bAV) muss darüber hinaus einen substanziellen, verlässlichen Anteil an der Alterssicherung in Deutschland tragen, finanziert gemeinsam aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen. Die private Altersvorsorge ergänzt dieses Fundament als freiwilliges Zusatzangebot für jene, die zusätzlich zur gesetzlichen Rente und bAV über weitere finanzielle Spielräume verfügen. Alle drei Säulen haben ihre Berechtigung; entscheidend ist, dass sie zielgerichtet eingesetzt werden, damit für die Menschen in Deutschland das bestmögliche Absicherungsniveau erreicht wird.

Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission sind zu begrüßen, soweit sie dazu beitragen werden, die gesetzliche Rentenversicherung zu stabilisieren und kapitalgedeckte Elemente in der Alterssicherung zu stärken. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Empfehlungen zur 2. Säule programmatisch bleiben und sich konkrete Vorschläge ausschließlich auf die 1. Säule konzentrieren.

Erschwerend kommt hinzu, dass das bereits beschlossene Altersvorsorgereformgesetz im Hinblick auf die 3. Säule zu einem Paradigmenwechsel führt, weil der Fokus auf Kapitalzahlungen und befristeten Auszahlungsplänen liegt – statt auf lebenslangen Rentenzahlungen. Die 3. Säule verliert in Bezug auf das gesellschaftspolitische Ziel eines säulenübergreifenden lebensstandardsichernden Versorgungsniveaus daher an Bedeutung.

Umso wichtiger wird künftig eine starke 2. Säule sein, denn ohne eine starke bAV wird das anvisierte dauerhafte Gesamtversorgungsniveau für viele Beschäftigte nicht bzw. kaum erreichbar sein. Die kapitalgedeckten Durchführungswege der 2. Säule, das heißt insbesondere Pensionskassen und die von den Sozialpartnern getragenen Sozialpartnermodelle, sind für die Beschäftigten unabhängig von Einkommen, Bildung oder finanzieller Expertise geeignet – niemand muss selbst über Kapitalmarktwissen verfügen, um im Alter angemessen abgesichert zu sein.

In vielen Branchen haben Sozialpartner und Betriebspartner gemeinsam sehr erfolgreiche kapitalgedeckte bAV-Versorgungsmodelle etabliert, die über Pensionskassen und Sozialpartnermodelle durchgeführt werden. Pensionskassen und Sozialpartnermodelle müssen daher zum jetzigen Zeitpunkt zwingend in das Reformpaket zur Stabilisierung der 1. Säule sinnvoll eingebettet werden. Ein nur nachgelagerter Sozialpartnerdialog würde der Bedeutung der 2. Säule nicht gerecht, denn ohne eine starke 2. Säule wird das von der Alterssicherungskommission definierte lebensstandardsichernde Versorgungsniveau für weite Bevölkerungsschichten künftig weiterhin nicht erreichbar sein.

Kernposition: Kapitalgedeckte lebenslange Leistungen gehören primär in die betriebliche Altersversorgung. Die 2. Säule ist arbeitsweltnah, kollektiv organisiert, aufsichtsrechtlich reguliert und auf eine lebenslange Versorgung ausgerichtet. Sie muss politisch gestärkt werden und darf nicht durch neue kapitalgedeckte Parallelstrukturen in der 1. und 3. Säule geschwächt oder sogar verdrängt werden.

Etablierte kapitalgedeckte Versorgungssysteme der 2. Säule, das heißt insbesondere Pensionskassen und Sozialpartnermodelle, die von den **Sozialpartnern** über entsprechende Tarifverträge oder auf betrieblicher Ebene aufgrund von Kollektivvereinbarungen getragen werden, müssen im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission angemessen berücksichtigt werden. Es muss ermöglicht werden, dass bestehende kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgungslösungen als funktionales Äquivalent zur geplanten gesetzlichen Kapitalrente genutzt werden können. Eine solche Öffnung **vermeidet Verdrängungseffekte** zulasten der 2. Säule, nutzt bestehende Strukturen und **erhöht die Akzeptanz**, weil die Umsetzung branchennah und kollektiv erfolgen kann.

Forderung: Es braucht eine gesetzliche Öffnungsklausel, die es möglich macht, dass die geplante SV-Beitragssteigerung in Höhe von 2 % (Arbeitgeberanteil 1 %, Arbeitnehmeranteil 1 %) auch in etablierte Altersversorgungsmodelle bei Pensionskassen und Sozialpartnermodelle eingezahlt werden kann.

Pensionskassen und Sozialpartnermodelle verfügen gegenüber einer neu aufzubauenden Organisationsform einer gesetzlichen Kapitalrente (1. Säule) oder einer rein privaten Depotlösung (3. Säule) über erhebliche **strukturelle Vorteile**. Sie sind **in der Arbeitswelt verankert und kollektiv organisiert**. Dadurch können sie branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigen und Versorgungslösungen schaffen, die für Arbeitgeber und Beschäftigte konkret anschlussfähig sind.

Pensionskassen und Sozialpartnermodelle unterliegen zudem der **Aufsicht durch die BaFin**. Damit bestehen bereits rechtlich etablierte und praxiserprobte Anforderungen und Standards u. a. in Bezug auf Geschäftsorganisation, Risikomanagement, Kapitalanlage, Rechnungslegung und Solvabilität. Sie sind ferner in einen speziellen **arbeits- und tarifrechtlichen Rahmen** eingebettet und verfügen über **kollektive Steuerungs- und Sicherungsmechanismen**, die in einer rein staatlichen Kapitalrente nach dem schwedischen Modell in dieser Form nicht angelegt sind. Hinzu kommt, dass sie **auf lebenslange Leistungen ausgerichtet** sind. Damit ermöglichen sie Planungssicherheit im Alter und entsprechen dem eigentlichen Versorgungszweck der Alterssicherung. Dies unterscheidet sie deutlich von Auszahlungsplänen oder Depotmodellen der 3. Säule, bei denen das Risiko besteht, dass das angesparte Kapital vor dem Lebensende verbraucht ist oder Langlebkeitsrisiken nicht kollektiv ausgeglichen werden. Gerade lebenslange Rentenleistungen verhindern, dass individuelle Kapitalmarktrisiken und Langlebkeitsrisiken im Ergebnis auf den Staat und damit die Steuer- und Beitragszahler zurückfallen.

Darüber hinaus sehen Pensionskassen und Sozialpartnermodelle regelmäßig nicht nur Altersleistungen vor, sondern **auch Leistungen bei Invalidität und zugunsten von Hinterbliebenen**. Die bAV ist damit eine Versorgung im umfassenden Sinne und die sinnvollste Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente. Anders sieht es bei der geplanten gesetzlichen Kapitalrente und den neuen geförderten Altersvorsorgedepots der 3. Säule aus. Hier liegt der Fokus auf einer zusätzlichen Altersleistung, das heißt, es fehlt die Absicherung gegen Invalidität und Tod.

Eine Ausweitung der Kapitaldeckung in der Altersversorgung ist ein richtiger Schritt. Zusätzliche Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen aber nicht dazu führen, dass die Sozialpartner und Betriebspartner faktisch keinen finanziellen Spielraum mehr für bestehende oder neue betriebliche Altersversorgungssysteme haben.

Die geplante Erhöhung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 2 % (in der Form: 1 % Arbeitgeber, 1 % Arbeitnehmer) bedeutet aber für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer erhebliche Kostensteigerungen. Dies nimmt den Sozialpartnern und Betriebspartnern Gestaltungsspielräume und führt im schlimmsten Fall zu Verdrängungseffekten zulasten der 2. Säule.

Eine Öffnung und Einbringung der für eine Kapitalrente vorgesehenen Beiträge in kapitalgedeckte Versorgungssysteme der 2. Säule ist auch administrativ in jeder Hinsicht unproblematisch umsetzbar.

- Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission sehen vor, dass die zusätzlichen Beiträge über das bestehende Beitragseinzugsverfahren der Arbeitgeber erhoben werden. Arbeitgeber müssen im Rahmen der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Kapitalrente damit ohnehin zusätzliche Beiträge erfassen und abführen. Soll die Einzahlung alternativ in ein Versorgungssystem der 2. Säule erfolgen, entsteht lediglich die Notwendigkeit, den Zielversorgungsträger zu benennen. Dies kann technisch ohne Weiteres innerhalb bestehender Payroll-Systeme erfolgen. Der zusätzliche Erfassungsaufwand beschränkt sich somit auf die Angabe des Empfängers der Beiträge.
- Auch hinsichtlich der Kontrolle der Beitragsabführung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen gegenüber einer Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung der Beiträge würde – wie bei anderen Sozialversicherungsbeiträgen – nachgelagert im Rahmen der bestehenden Arbeitgeberprüfungen erfolgen.

Kreis der Pensionskassen

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Die PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft -VVaG-	Höchster Pensionskasse VVaG
Rheinische Pensionskasse VVaG	Nestlé Pensionskasse VVaG
Pensionskasse Degussa VVaG	Pensionskasse der Bewag (VVaG)
MER-Pensionskasse VVaG	Babcock Pensionskasse VVaG
Bayer-Pensionskasse VVaG	Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG
Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG	Pensionskasse Deutscher Genossenschaften VVaG
Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe	Philips Pensionskasse (VVaG)
Pensionskasse Rundfunk VVaG	Pensionskasse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ZDF VVaG
HEAG Pensionszuschusskasse VVaG	Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G.
Kölner Pensionskasse VVaG i.L.	Hannoversche Alterskasse VVaG
Pensionskasse Schenker VVaG	MPK Müllerei - Pensionskasse VVaG
Pensionskasse der Mitarbeiter der ehemaligen Frankona Rückversicherungs-AG VVaG	Pensionskasse Berolina VVaG
Phoenix Pensionskasse von 1925 VVaG	Pensionskasse für Angestellte der Continental AG VVaG
Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn VVaG	Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG
Pensionskasse der Caritas VVaG	Dresdener Pensionskasse VVaG
Pensionskasse des BDH, VVaG	Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG
Versorgungskasse der Angestellten der GEA Group Aktiengesellschaft VVaG	Grün+Bilfinger Wohlfahrts- und Pensionskasse a.G.
Pensionskasse Dynamit Nobel VVaG	SOKA-BAU - Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) -
Versorgungskasse der Firma M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung VVaG (kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)	Pensionskasse der Lotsenbrüderschaft Elbe VVaG

Stand: 28.08.2026